

Zeitschrift:	Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber:	Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band:	23 (1967)
Heft:	12
Artikel:	Die Solothurner Männer haben am 11. Februar 1968 Gelegenheit, sich für ein wichtiges Menschenrecht zu entscheiden, das die Hälfte des Volkes, die Frauen, betrifft
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-845997

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Solothurner Männer haben am 11. Februar 1968 Gelegenheit, sich für ein wichtiges Menschenrecht zu entscheiden, das die Hälfte des Volkes, die Frauen, betrifft.

Ob die staatsbürgerliche Reife, die man immer wieder dem Kanton Solothurn aufgrund seiner hohen Stimmbeteiligung attestiert, in der Frage des Frauenstimmrechts zum Wohl des demokratischen Gerechtigkeitsempfindens ausfällt, lässt sich schwer voraussagen. Das Engagement der Männer ist gross, betrug doch die Wahlbeteiligung bei den diesjährigen Nationalratswahlen 79,2 Prozent, 1963 sogar 85,2 Prozent. Auch kennt einzig der Kanton Solothurn die «Jungbürgerkurse», die der heranwachsenden jungen Generation wertvolle staatskundliche Schulung bieten. Der Unterricht ist für die zukünftigen Stimmürger **obligatorisch**, der Besuch für die jungen Töchter **freiwillig**. Sollte das Frauenstimmrecht eingeführt werden, wäre es logisch, auch die Mädchen für den staatsbürgerlichen Unterricht zu verpflichten. Bemerkenswert für den Kanton Solothurn ist auch der Umstand, dass eine von **allen drei Fraktionspräsidenten eingereichte Motion das Vorantreiben der Frauenstimmrechtsfrage** im September 1965 verlangt hatte. Es wurde darin ausgeführt, dass die gesetzgeberischen Arbeiten **vor** den Erneuerungswahlen 1969 abgeschlossen werden sollten, damit im Falle einer Annahme durch das Volk die kantonalen Erneuerungswahlen von 1969 unter aktiver und passiver Mitwirkung der Frauen durchgeführt werden könnte. Gleichzeitig sollte durch ein Befragen der

politischen Parteien und weiterer interessierter Kreise abgeklärt werden, ob das Frauenstimm- und -wahlrecht integrierend gleichzeitig auf alle kantonalen Belange auszudehnen sei. Die Befragung fiel eindeutig und mehrheitlich zugunsten der Einführung in Kantonsangelegenheiten aus. Staatsrechtlich drängte sich eine in diesem Fall auch psychologisch glückliche Zweiteilung der Abstimmungsfrage auf.

Nachdem die an der Frauenstimmrechtsfrage direkt Interessierten lange auf die Vorlage gewartet hatten, erhielt der Kantonsrat am 27. Dezember 1966 als verästetes Weihnachtsgeschenk den ausserordentlich gründlich und aufgeschlossen formulierten Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Partialrevision zwecks Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts. Die erste Lesung im Juni 1967 zeigte eine eindeutige Minderheit der gegnerischen Stimmen, und in der Schlussabstimmung wurde die Vorlage mit 98 zu 11 Stimmen genehmigt. Die zweite Lesung ergab ein ähnliches, allerdings eher negativ verändertes Bild. Von 134 anwesenden Kantonsräten stimmten ohne Diskussion 82 gegen 16 der Vorlage zu. Da kein Namensaufruf verlangt wurde, mag die Gruppe der Stimmenthaltenden (schweigenden Neinsager) relativ hoch ausgefallen sein. Von Kantonsräten wurde ausserdem offen zugegeben, dass die «Ja» zur Vorlage nicht unbedingt auf Befürworter des Frauenstimmrechts schliessen lassen, sondern diese Herren lediglich eine Volksabstimmung über diese Frage bejaht hätten. Im historischen Rathaus zu Solothurn, wo im Sommer sogar der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht eine eindrückliche Delegiertenversamm-

lung erleben durfte, scheint der Geist der «gnädigen Herren» doch noch herumzu-geistern, denn das patrizische Regime wehrte sich lange gegen die Einführung der Volkssouveränität ehemaliger Untertanen — und heute? Hoffen wir auf ein vertrauensvolles Zeichen zeitgemässer Partnerschaft vieler Mitbürger aus dem politisch wachen Solothurnerland!

Solothurn bietet zwei Möglichkeiten zur Einführung des Frauenstimmrechts

gwh. Lange sah es so aus, als sollten die Würfel noch im Jahr 1967 fallen. Die Regierung hatte den günstigsten Zeitpunkt des ersten Dezemberwochenendes für die umstrittene und immer noch unterschwellig als unangenehme Frage an die Männer empfundene Abstimmung über das Frauenstimmrecht vorgeschlagen. Doch in der Septembersession wurde der Abstimmungstermin auf den 10./11. Februar 1968 hinausgeschoben, da die Parteien nach den Nationalratswahlen zu wenig Zeit gehabt hätten, um gründlich über die ja immer wieder als staatspolitisch bedeutsamste Vorlage bezeichnete Frage orientieren zu können. Da der November als Ruhemonat nach dem eidgenössischen Wahltag nötig ist und in der Weihnachtszeit die Aufklärung und Diskussion auch als unpassend empfunden und von den Frauen schon gar nicht gewünscht wird, dürfte man gespannt auf den Jahresanfang sein. Im Januar wird sich also Propaganda und vielleicht sogar eine offene Auseinandersetzung mit bisher kaum in Erscheinung getretener Gegnerschaft auf diesen einen Monat konzentrieren. Zwei Fragen werden dem «Souverän» vorge-

legt: Ob das Frauenstimm- und -wahlrecht

1. in staatlichen Belangen des Kantons und
2. in Gemeindeangelegenheiten

einzu führen sei. Die solothurnische Regierung ist nach den Wahlerfahrungen in Zürich und Schaffhausen direkt froh, dass die verfassungsrechtliche Situation im Kanton Solothurn in logischer Konsequenz diese Zweiteilung ergab. Man erhofft durch diese zwei Möglichkeiten, die neben dem Weg von «unten nach oben» auch die volle Bejahung des Erwachsenenstimmrechts in Staat und Gemeinde zur Wahl stellen, einen besseren Volksentscheid. Auf jeden Fall wird man in anderen deutschsprachigen Kantonen diese interessante Abstimmung im Vergleich zu den eigenen gesetzlichen Grundlagen verfolgen. Sollte aber die Einsicht der Solothurner Männer so gering sein, dass selbst der vielgepriesene Gerechtigkeitspfad für die Frau nicht einmal von der untersten Stufe her dem weiblichen Geschlecht geöffnet würde, wären wir alle um eine staatspolitische Einsicht reifer. Wir wüssten dann ganz genau, dass die Psychologen recht haben, die rundweg beweisen können, dass alle Mächtigen ihre Macht nicht freiwillig preisgeben. Doch diesen Tenor vermeiden wir Frauen; der heutigen Frauengeneration ist es ohnehin von Grund ihres Herzens zuwider, für ein Recht zu kämpfen, das ihr selbstverständlich scheint und mit den Idealen der freiheitlichen Demokratie der Schweiz wesensmässig so tief verwurzelt ist, dass es nur der Interpretation bedürfte, alle Schweizer vor dem Gesetz gleich zu stellen, da die Bundesverfassung die Frauen nicht ausschliesst.